

Afrikanische Schweinepest

Stand: 13. Juli 2022
24-5133/36/6-2022/121564

Handlungsempfehlung zur Untersagung von Ansitzdrückjagden (ADJ) gemäß den geltenden Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Die Landesdirektion Sachsen hat in ihren Allgemeinverfügungen zur Einrichtung der Sperrzonen I und II u.a. angeordnet, dass der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes dem örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt anzuzeigen ist. Diese können den Einsatz Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern im Einzelfall untersagen.

Die nachfolgende Handlungsempfehlung soll den zuständigen Stellen als Hilfe für eine Entscheidung dienen, ob solche Ansitzdrückjagden (ADJ) zu untersagen sind.

Grundlagen:

ADJ sind effektive Methoden zur Reduktion von Schwarzwild (SW). Dies gilt insbesondere, wenn diese revierübergreifend organisiert und mit genügend schwarzwildscharfen Jagdhunden und geübten Schützen durchgeführt werden. Es ist auch eine hinreichende Anzahl motivierter Treiber notwendig.

ADJ sind allgemein durch Jägerschaft anerkannt und stellen ein Mittel der Schwarzwildbejagung dar, das überwiegend praktiziert wird.

Nachteile der ADJ:

Aus seuchenhygienischer Sicht ist negativ zu beurteilen, dass es bei ADJ zu einer Beunruhigung des Wildes kommt, gegebenenfalls zum Versprengen infizierter Tiere. Das Versprengen infizierter Tiere muss sicher ausgeschlossen werden.

Ebenfalls von Nachteil sind die in ADJ vermehrt anfallenden Nachsuchen. Diese führen weiter zu einer Beunruhigung der Wildbestände.

Untersuchung zum Fluchtverhalten von Schwarzwild bei ADJ:

In Baden-Württemberg wurden durch die Wildforschungsstelle Aulendorf Untersuchungen zum Fluchtverhalten von Schwarzwild im Zuge von ADJ durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich Schwarzwild nie über 1500 Meter von seinem Einstand entfernt hatte und in der Regel auch sehr zeitnah wieder das übliche Streifgebiet aufsucht. (T. Bauch: „Unterschiedliche Drückjagdansätze im Umfeld von Schutzgebieten (Kernzone Föhrenberg)“ Wildforschung Baden-Württemberg Bd. 12; 2017; S. 29 ff)

Basierend auf diesen Erkenntnissen wird ein Sicherheitsabstand von 3000 m (doppelte Entfernung der festgestellten größten Bewegung von SW bei ADJ) um aktuelle Ausbrüche (die der letzten vollen 3 Monate) festgelegt, um ein Versprengen infizierter Tiere sicher zu vermeiden.

Aufgrund der bestehenden Erkenntnisse werden für die Durchführung von ADJ in ASP-Restriktionszonen folgende Entscheidungsempfehlungen gegeben:

Entscheidungsempfehlungen:

In Sperrzone I (Pufferzone) dürfen ADJ grundsätzlich durchgeführt werden. Dabei ist ein Abstand von 500 m zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten und die Richtung der Beunruhigung muss weg von den Zäunen gerichtet sein. (Ziel: die Zäune sollen nicht beschädigt oder durch zu starken Druck überwunden werden.)

In Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) dürfen ADJ unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen durchgeführt werden:

- Im Abstand zu ASP-Schutzzäunen von mindestens 500 m, die Richtung der Beunruhigung muss weg von den Zäunen gerichtet sein (Ziel: die Zäune sollen nicht beschädigt oder durch zu starken Druck überwunden werden)
- Im Abstand zum aktuellen Seuchengeschehen (positive Funde der vollen letzten 3 Monate) von mindestens 3 km (Ziel: Versprengen der Infektion vermeiden)
- Voraussetzung ist, dass das Gebiet auch durch Fallwildsuche ca. 4 - 8 Wochen vor der ADJ abgesucht wurde (Ziel: es dürfen keine Flächen bejagt werden, wo nicht sicher ist, dass es kein aktuelles Seuchengeschehen gibt)

ADJ sind den LRÄ / kreisfreien Städten anzuzeigen (AV der LDS vom 04.07.2022), diese entscheiden anhand der obenstehenden Kriterien.

Die notwendigen Geometrien werden den LRÄ nach der Lagebesprechung des Landestierseuchenbekämpfungszentrums (i.d.R. 14 tägig) unter Berücksichtigung der aktuellsten Funde zur Verfügung gestellt und werden bis zur Erstellung von neuen Geometrien (2 Wochen) als Entscheidungsgrundlage genutzt. In der Zwischenzeit bekanntgewordene positiv-Befunde der LUA werden durch die LRÄ eigenständig beachtet (Ein durch die LUA positiv getestetes Stück wird immer als positiv betrachtet).

Es werden immer die aktuellen Funde der letzten 3 Monate betrachtet. Im Mai blicken wir also auf die Monate Februar, März, April und das laufende Geschehen im Mai zurück; Im Juni auf die Monate März, April, Mai und das laufende Juni-Geschehen usw.

erstellt:

Dresden, 13.07.2022



Jan Prignitz
Referent